

## **BGer 4A\_335/2020 vom 19. August 2020**

Bundesgericht, 2020-08-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_335\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_335_2020)

FR: TF 4A\_335/2020 du 19 août 2020

IT: TF 4A\_335/2020 del 19 agosto 2020

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4A\_335/2020

Verfügung vom 19. August 2020

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Widmer.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_\_ SA,

vertreten durch Rechtsanwalt Gerrit Straub und

Rechtsanwältin Ingrid Bertschy,

Beschwerdeführerin,

gegen

B.\_\_\_\_\_,

vertreten durch Rechtsanwalt Michael Wolff,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Auftrag; Rückzug,

Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, vom 19. Mai 2020 (LF200021-O/U).

In Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. Mai 2020 mit Eingabe vom 19. Juni 2020 Beschwerde in Zivilsachen erhob, mit dem Antrag der Beschwerdegegner sei zu verpflichten, ihr Fr. 2'747'997.95 zu bezahlen, und gleichzeitig darum ersuchte, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu

gewähren;

dass das Obergericht mit Schreiben vom 24. Juni 2020 auf eine Vernehmlassung zur Beschwerde und zum Gesuch um aufschiebende Wirkung verzichtete;

dass der Beschwerdegegner mit Eingabe vom 26. Juni 2020 erklärte, er wersetze sich dem Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung nicht, und gleichzeitig das Gesuch stellte, es sei die Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 62 Abs. 2 BGG zur Sicherstellung einer allfälligen Parteientschädigung zu verpflichten;

dass der Beschwerde mit Verfügung vom 1. Juli 2020 die aufschiebende Wirkung erteilt wurde und der Beschwerdeführerin Gelegenheit gegeben wurde, sich zum Sicherstellungsgesuch zu äussern;

dass die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 18. August 2020 erklärte, sie ziehe ihre Beschwerde zurück;

dass das Verfahren als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben ist ( Art. 32 Abs. 2 BGG );

dass die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ist ( Art. 66 Abs. 1 - 3 BGG );

dass die Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin für deren Aufwand im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren angemessen zu entschädigen hat ( Art. 68 BGG );

verfügt die Präsidentin:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Die Beschwerdeführerin hat die Beschwerdegegnerin für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 500.-- zu entschädigen.

4.

Diese Verfügung wird den Parteien, dem Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, und der C. \_\_\_\_\_ SA, U. \_\_\_\_\_, schriftlich mitgeteilt, der Beschwerdegegnerin unter Beilage des Schreibens der Beschwerdeführerin vom 18. August 2020.

Lausanne, 19. August 2020

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.